



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2011 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Vorlage beabsichtigt, den Schutz Unmündiger und anderer besonders schutzbedürftiger Personen vor einschlägig vorbestraften Tätern zu verbessern. Die Stossrichtung entspricht einem aktuellen gesellschaftspolitischen Interesse und wird im Grundsatz auch von uns unterstützt. Die Ausführungen im Bericht, wonach eine Kompetenznorm in der Bundesverfassung als notwendig erachtet wird, sind nachvollziehbar und überzeugend. Zwar können bereits nach dem heute geltenden Artikel 67 StGB Berufsverbote ausgesprochen werden. Verbote von ausserberuflichen Tätigkeiten können aber nur in Form von Weisungen bei beding-

tem Vollzug erlassen werden. Dies ist unbefriedigend. Sexualstraftaten an Kindern werden in vielen Fällen durch Personen begangen, die zum Kind ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Dies ist aber nicht nur im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit möglich, sondern auch im ausserberuflichen Bereich. Deshalb erachten wir die Erweiterung von Artikel 67 StGB auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten als sinnvoll und gleichzeitig verhältnismässig. Der geltende Artikel 67 StGB erlaubt nicht, wegen einer Straftat, die der Täter ausserhalb einer beruflichen Tätigkeit begangen hat, ein Berufsverbot zu erlassen. Es ist nicht einsehbar, weshalb einem Täter, der in seiner Freizeit Kinder sexuell missbraucht hat, nicht gesetzlich verboten werden kann, Kindergarten- oder Volksschullehrperson zu sein. Das geltende Recht ist auch hier zu eng und eine Erweiterung von Artikel 67 StGB auf Straftaten, die nicht in Ausübung einer beruflichen oder ausserberuflichen Tätigkeit begangen worden sind, erachten wir als zweckmässig.

Um die Verhältnismässigkeit zu wahren, beschränkt der neue Artikel 67 StGB das allgemeine Tätigkeitsverbot auf Fälle, in denen Straftaten gegen bestimmte Personen verübt wurden (Abs. 2) respektive auf Fälle, in denen bestimmte Sexualstraftaten gegen Unmündige verübt wurden (Abs. 3). Der Schutz soll dabei nicht nur für Kinder bis 16 Jahre, sondern auch für Jugendliche bis 18 Jahre gelten; daneben sollen auch sehr kranke und alte Personen einen besonderen Schutz geniessen, was vertretbar ist.

Die neuen Tätigkeitsverbote nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 StGB sollen nur bei Vorliegen einer schlechten Prognose verhängt werden können. Problematisch dabei ist, dass der Richter zwei Prognosen stellen muss, nämlich eine in Bezug auf einen allfälligen bedingten Strafvollzug, die zweite in Bezug auf das Bestehen der Gefahr, ob der Täter seine Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird. Will man die Tätigkeitsverbote wie vorgesehen nicht auf unbedingte Verurteilungen beschränken, können hier widersprüchliche Begründungen entstehen. Die Anforderungen an die Begründung, insbesondere deren Dichte, dürften hoch sein. Daher begrüssen wir die Regelung in Artikel 67 Absatz 3 StGB, wonach nicht die Zukunftsprognose entscheidend ist, sondern der Umstand, dass jemand in der Vergangenheit ein bestimmtes Verhalten an den Tag gelegt hat, sprich eine der dort aufgeführten Straftaten begangen hat. Es ist zu überlegen, ob sich eine ähnliche Formulierung mit einem Anlasskatalog nicht auch bei Artikel 67 Absatz 1 oder 2 StGB rechtfertigen würde.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, längere als fünf Jahre dauernde Tätigkeitsverbote auszusprechen, begrüssen wir.

Nach der heute geltenden Regelung können Kontakt- und Rayonverbote nur in Form von Weisungen während einer Probezeit, also bei bedingten Strafen, verhängt werden. Dies ist unbefriedigend, insbesondere wenn nicht (unbedingte) Freiheitsstrafen, sondern "bloss" (unbedingte) Geldstrafen ausgesprochen werden. Das vorgesehene Kontakt- und Rayonverbot kann unabhängig von einer Probezeit verhängt werden, was wir begrüßen.

Weiter erachten wir den vorgesehenen obligatorischen Registerauszug als gutes Mittel, um ein Tätigkeitsverbot durchzusetzen. Schwieriger wird die Überwachung eines Kontakt- und Rayonverbots. Dass die Bewährungshilfe Begleitpersonen anstellen soll, die stichprobeweise Kontrollen ausführen, erachten wir als wenig praktikabel und personell sehr aufwändig. Hier erscheint es sinnvoll, sämtliche technischen Möglichkeiten, wie beispielsweise GPS-Sender, auszuschöpfen.

Weil der vorgeschlagenen Änderung des Strafregistergesetzes nur provisorischer Charakter zukommt und es vorgesehen ist, das Strafregisterrecht in einem separaten Bundesgesetz zu regeln, verzichten wir auf eine Stellungnahme dazu.

Insgesamt gehen die vorgeschlagenen Lösungen recht weit. Das materielle Strafrecht wird durch mehrere Artikel ergänzt. Auch wird die Regelungsdichte des Strafgesetzbuchs weiter erhöht, was die Arbeit für den Rechtsanwender, insbesondere für die Gerichte, erschwert. Wir bevorzugen daher die weniger weit gehende Variante, die im Bericht auf Seite 23 f. vorgeschlagen wird. Dem Gericht würde damit für den Einzelfall ein grösseres Ermessen eingeräumt.

Im Übrigen verzichten wir auf eine detailliertere Stellungnahme zur Vorlage.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 27. Mai 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kantonsdirektor

Dr. Peter Huber